



Handelsname: **BASWA Fresh**

Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 1 von 17

ABSCHNITT 1. BEZEICHNUNG DER SUBSTANZ/MISCHUNG UND DES UNTERNEHMENS

1.1 Produktbezeichnung:

Name bzw. Kennnummer des Produkts: BASWA Fresh.

1.2 Relevante angegebene Nutzungsarten der Substanz oder Mischung und nicht empfohlene Nutzungsarten

Angegebene Nutzungsarten: Schalldämmfarbe basierend auf einer wasserbasierten Mineraldispersion (lösungsmittelfrei).

Nicht empfohlene Nutzungsarten: Keine nicht empfohlenen Nutzungsarten angegeben, sofern das Sicherheitsdatenblatt beachtet wird.

1.3 Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblatts:

BASWA acoustic AG

Straße/Postfach: Marmorweg 10

Landescode/Postleitzahl/Ort: CH-6283 Baldegg / Schweiz

Telefon: +41 41 914 02 22

Fax: +41 41 914 02 20

E-Mail: info@baswa.com

Ansprechpartner für technische Informationen:

BASWA acoustic AG

E-Mail: msds@baswa.com,

Telefon: +41 41 914 02 11

1.4 Notfallauskunft Telefon:

Schweizerisches toxikologisches Informationszentrum Zürich (24-Stunden-Service):

Schweiz: 145

Von außerhalb der Schweiz: 41 44 251 51 51

ABSCHNITT 2. MÖGLICHE GEFAHREN

2.1 Klassifizierung der Substanz oder Mischung:

Klassifizierung gemäß Verordnung Nr. 1272/2008 (EG): GHS-Produkt (Globales harmonisiertes System) nicht klassifiziert als Gefahrstoff gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) / GHS (Globales harmonisiertes System).



Handelsname: **BASWA Fresh**

Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 2 von 17

2.2 Kennzeichnungselemente:

Das Produkt ist nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) / GHS (Globales harmonisiertes System) klassifiziert.

Gefahren-Piktogramme: Nicht anwendbar.

Signalwort: Nicht anwendbar.

Gefahrenhinweis(e): Nicht anwendbar.

Warnhinweis(e): Nicht anwendbar.

Zusätzliche Informationen:

P101 - Falls medizinische Hilfe benötigt wird, Behälter oder Etikett bereithalten.

P102 - Außerhalb der Reichweite von Kindern aufbewahren.

P103 - Vor Gebrauch Etikett lesen.

Zusammensetzung:

Mischung aus Mineralfüllstoffen in Kombination mit mineralischen Bindemitteln und diversen organischen und anorganischen Additiven.

2.3 Sonstige Gefahren:

PBT-Materialien: Diese Mischung erfüllt nicht die Kriterien für PBT gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

vPvB-Materialien: Diese Mischung erfüllt nicht die Kriterien für mPmB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

ABSCHNITT 3. ZUSAMMENSETZUNG/ANGABEN ZU INHALTSSTOFFEN

3.1 Substanzen:

Nicht anwendbar.

3.2 Mischungen:

Chemische Eigenschaften:

Komponenten der Mischung, die die Klassifizierungskriterien gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS) erfüllen: nicht anwendbar.

Substanzen, für die gesetzliche Arbeitsplatzgrenzwerte gelten:

Name der Substanz:	Kieselsäure, Aluminium-Natriumsalz
CAS-Nr.:	1344-00-9
EINECS-Nr.:	215-684-8



Handelsname: **BASWA Fresh**

**Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)**
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 3 von 17

REACH-Nr.: 01-2119429887-22 -XXXX

Konzentration: < 3 %

GHS-Klassifizierung: Diese Substanz ist nicht als Gefahrstoff klassifiziert.

Name der Substanz: Titandioxid

CAS-Nr.: 13463-67-7

EINECS-Nr.: 236-675-5

REACH-Nr.: 01-2119489379-17-0013

Konzentration: < 10 %

GHS-Klassifizierung: Diese Substanz ist nicht als Gefahrstoff klassifiziert.

Name der Substanz: Calciumcarbonat

CAS-Nr.: 471-34-1

EINECS-Nr.: 207-439-9

REACH-Nr.: Ausgenommen von der REACH-Verordnung
(Vorregistrierung/Registrierung) als verarbeitetes natürliches
Industriemineral gemäß
ANHANG IV und V der REACH-VERORDNUNG

Konzentration: < 25 %

GHS-Klassifizierung: Diese Substanz ist nicht als Gefahrstoff klassifiziert.

ABSCHNITT 4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:

Nach Augenkontakt:

Unverzüglich mit reichlich Wasser spülen. Augenlider für mindestens 10 Minuten geöffnet halten und spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen entfernen, sofern problemlos möglich. Bei auftretenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Nach Einatmen:

Nach versehentlichem Einatmen der Dämpfe den Patienten an die frische Luft bringen. Bei auftretenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt:

Haut mit reichlich Seife und Wasser spülen. Falls die Hautreizungen anhalten, einen Arzt aufsuchen.

Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser ausspülen. Bei Unwohlsein einen Arzt aufsuchen. Bewusstlose Personen nichts schlucken lassen.

4.2 Häufigste akute und verzögerte Symptome und Wirkungen:



Handelsname: **BASWA Fresh**

Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 4 von 17

Die häufigsten bekannten Symptome und Wirkungen werden auf dem Etikett beschrieben (siehe ABSCHNITT 2.2).

bzw. in ABSCHNITT 11.

4.3 Anzeichen für die Notwendigkeit einer unmittelbaren ärztlichen Untersuchung und Spezialbehandlung:

Therapeutisches medizinisches und Gesundheitspersonal aufsuchen: Symptomatische Behandlung. Bei einem Unfall das Giftnotfallzentrum informieren.

ABSCHNITT 5. BRANDBEKÄMPFUNGSMASSNAHMEN

5.1 Löschmittel:

Geeignete Löschmittel:

Wassersprühnebel. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel:

Keinen starken Wasserstrahl verwenden.

5.2 Besondere Gefahren durch die Substanz oder Mischung:

Nicht entflammbar, da das Produkt auf einer wasserhaltigen Basis formuliert wird.
Gefährliche Verbrennungsprodukte: Bei einem Brand können schädliche Dämpfe entstehen. (ABSCHNITT 10).

5.3 Brandbekämpfungshinweise:

Im Fall eines Brandes umluftunabhängiges Atemsystem und geeignete Schutzkleidung einschließlich Handschuhen und Augen-/Gesichtsschutz tragen.

5.4 Zusätzliche Hinweise:

Gefährdete Behälter mit Wassersprühnebel kühlen.
Brandrückstände und kontaminiertes Löschwasser gemäß den gesetzlichen Vorschriften entsorgen.

ABSCHNITT 6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

6.1 Persönliche Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und Notmaßnahmen:

Hinweise für Personen, die nicht den Rettungsdiensten angehören:



Handelsname: **BASWA Fresh**

**Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)**
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016

Druckdatum: 07.09.2016

Produktnummer: a630, a631

Seite 5 von 17

Geeignete Schutzkleidung tragen, um eine Kontamination von Haut, Augen und Kleidung zu verhindern (ABSCHNITT 8).

Keine Dämpfe oder Sprühnebel einatmen.

Notfallhinweise:

Nur qualifizierte Personen mit geeigneter Schutzausrüstung dürfen Notfallmaßnahmen ausführen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Das Produkt darf nicht in die Kanalisation oder Wasserwege gelangen.

6.3 Methoden und Materialien für die Eindämmung und Beseitigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material aufnehmen (Sand, Diatomit ...). Nicht mit Sägemehl oder anderen brennbaren Absorptionsmitteln aufnehmen.

Für ausreichende Belüftung sorgen.

Nicht mit Wasser oder wasserhaltigen Reinigungsmitteln spülen.

In einen geeigneten Abfallbehälter zur Aufbereitung durch einen zugelassenen Abfallentsorger geben (ABSCHNITT 13).

6.4 Verweise auf andere Abschnitte:

ABSCHNITT 8

ABSCHNITT 13

6.5 Zusätzliche Hinweise:

Keine.

ABSCHNITT 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

7.1 Hinweise zum sicheren Umgang:

Kontakt mit Haut und Augen und Kleidung vermeiden. Die Bildung von Aerosolen verhindern. Not-Augenwaschstationen und Sicherheitsduschen in unmittelbarer Nähe bereitstellen. Vor der Handhabung des Produkts prüfen, ob der verwendete Behälter sauber und geeignet ist. Geben Sie das Produkt oder andere Produkte nicht in den Speichertank zurück. Behälter müssen dicht verschlossen und eindeutig gekennzeichnet werden.

7.2 Bedingungen für die sichere Lagerung, einschließlich Inkompatibilitäten:

Im Originalbehälter vor direktem Sonnenlicht geschützt an einem trockenen, kühlen und gut belüfteten Ort von inkompatiblen Materialien (ABSCHNITT 10) sowie Lebensmitteln und Getränken getrennt aufbewahren.

Empfohlene Lagertemperatur: +5 °C bis +50 °C

Lagerkategorie: 12 (TRGS510) Nicht-entflammbare Flüssigkeiten.



Handelsname: **BASWA Fresh**

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 6 von 17

7.3 Spezifische Endnutzung:

Keine.

ABSCHNITT 8. GEFAHRENSCHUTZ/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

8.1 Kontrollparameter:

8.1.1 Arbeitsplatzgrenzwerte:

Name der Substanz CAS-Nr.	Grenzwerttyp (Herkunftsland) - Quelle	Arbeitsplatzgrenzwert	
		Langfristig TLV-TWA	Kurzfristig TLV- STEL
Kieselsäure, Aluminium- Natriumsalz CAS-Nr. 1344-00-9	Belgien	2 mg/m ³	
	Dänemark	2 mg/m ³	
	Finnland	2 mg/m ³	200 µg/m ³
	Irland	2 mg/m ³	
	Norwegen	2 mg/m ³	
	Spanien	2 mg/m ³	
	Schweiz	2 mg/m ³	
	Italien	1 mg/m ³ 0,9 ppm (einatembare Anteil)	
Titandioxid CAS-Nr. 13463-67-7	Belgien	10 mg/m ³	
	Kanada	10 mg/m ³	
	Dänemark	6 mg/m ³ Gesamtstaub	12 mg/m ³ Gesamtstaub
	Frankreich	11 mg/m ³ einatembares Aerosol	
	Spanien	10 mg/m ³ einatembares Aerosol	
	Schweden	5 mg/m ³ 0,9 ppm einatembares Aerosol	
	Schweiz	3 mg/m ³ Feinstaub	



Handelsname: **BASWA Fresh**

Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 7 von 17

	USA	15 mg/m ³ Gesamtstaub	
	Großbritannien	10 mg/m ³ einatembares Aerosol 3 mg/m ³ Feinstaub	
Calciumcarbonat CAS-Nr. 471-34-1	USA	10 mg/m ³ Gesamtstaub	
	Großbritannien	4 mg/m ³ Einatembarer Staub	
	Deutschland	6 mg/m ³	
	Italien	0,05 mg/m ³	
	Irland	0,4 mg/m ³	
	Schweiz	3 mg/m ³	

8.1.2 Zusätzliche Grenzwerte unter Nutzungsbedingungen:

DNEL:

Keine Daten verfügbar.

PNEC:

Keine Daten verfügbar.

8.2 Gefahrenschutz:

8.2 Persönliche Schutzausrüstung:

Atemschutz:

Keine besonderen Maßnahmen unter normalen Bedingungen erforderlich.

Bei unzureichender Belüftung eine persönliche Typ-2-Filtermaske verwenden, Aktivkohlefilter werden empfohlen.

Hautschutz:

Keine besonderen Maßnahmen unter normalen Bedingungen erforderlich.

Chemikalienbeständige Kleidung und Stiefel verwenden, wenn die Möglichkeit eines direkten Hautkontakts besteht:

Chemikalienschutzkleidung: UNE EN 13034:2005+A1:2009; UNE EN14605:2005+A1: 2009
Chemikalienfeste Schuhe: UNE EN 13832-1:2007

Augenschutz:

Schutzbrillen für alle industriellen Anwendungen (EN 166).



Handelsname: **BASWA Fresh**

Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 8 von 17



Handschutz:

Chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374) aus Butyl oder Nitril.
Handschuhe sind entsprechend den Anweisungen des Herstellers und den nachfolgenden allgemeinen Vorschriften zu verwenden:
Prüfen, ob die Substanz Allergene enthält.
Handschuhe vor Gebrauch auf Löcher oder Mängel prüfen.
Nach jeder Nutzung gemäß den Reinigungsanweisungen dekontaminieren. Dies ermöglicht eine erneute Nutzung ohne Beeinträchtigungen.
Die empfohlene Gesamtnutzungsdauer oder Anzahl der erlaubten Nutzungen ist zu beachten.
Die Nutzungsdauer ist anhand der Art der Aufgabe und der Eigenschaften des Handschuhs, der keine Anzeichen von Verschleiß aufweist, zu bestimmen. Bei Verschleiß sind die Handschuhe unverzüglich zu entsorgen.



8.2.2 Umweltschutzmaßnahmen:

Nicht in Oberflächenwasser oder die Kanalisation spülen.

ABSCHNITT 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1 Angaben zu grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Geruch: geruchlos

Farbe: Die Standardfarbe ist weiß, das Produkt ist jedoch auch in anderen Farben erhältlich.

Beschreibung	Wert	Methode	Anmerkungen
pH (20 °C)	7,5 bis 8,5	BASWA-Labor	
Schmelzpunkt / -bereich (+°C)	ca. 0 °C		wie bei Wasser
Siedepunkt (°C)	Keiner		höher als Wasser
Zündpunkt (°C)	Keiner		Nicht entflammbar
Explosionsgefahr	Keiner		Nicht entflammbar
Untere Explosionsgrenze	Keiner		Nicht entflammbar
Obere Explosionsgrenze	Keiner		Nicht entflammbar



Handelsname: **BASWA Fresh**

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 9 von 17

Zündtemperatur (°C)	Keiner		Nicht entflammbar
Brandfördernde Eigenschaften	Keiner		
Dampfdruck (°C)	Nicht getestet		
Dichte (g/cm ³)	1,2 bis 1,4	BASWA-Labor	
Bulk-Dichte (kg/m ³)			Nicht anwendbar
Löslichkeit in Wasser (g/l bei 20 °C)			Nicht anwendbar
Verteilungskoeffizient, n-Octanol/Wasser (K _{ow})			Nicht anwendbar
Dynamische Viskosität (mPas/20 °C)			Nicht bestimmt
Fließzeit			Nicht bestimmt
Dampfdruck			Nicht bestimmt
Verdampfungsgeschwindigkeit			Nicht bestimmt
Lösungsmittelablösetest			Nicht bestimmt
Lösungsmittelgehalt			Nicht bestimmt
Leitfähigkeit			Nicht bestimmt
Schmelzpunkt / Schmelzbereich			Nicht bestimmt
Korrosion			Nicht bestimmt
Mischbarkeit	Löslich		in Wasser
Gasgruppe			Nicht anwendbar

Selbstentzündungstemperatur	Keine		Nicht entflammbar
-----------------------------	-------	--	-------------------

9.2 Sonstige Informationen:

Keine.

ABSCHNITT 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

10.1 Reaktivität:

Keine unbekannte Reaktivitätsgefahr unter normalen Lager- und Nutzungsbedingungen.

10.2 Chemische Stabilität:



Handelsname: **BASWA Fresh**

Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 10 von 17

Stabil unter den empfohlenen Lagerbedingungen.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen:

Keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen:

Kontakt mit hohen Temperaturen (>50 °C) oder unter 5 °C, direktem Sonnenlicht und Luftfeuchtigkeit. Siehe ABSCHNITT 7

10.5 Inkompatible Materialien:

Starke Säuren
Oxidationsmittel.
Reduktionsmittel.
Nukleophile.

106. Gefährliche Zersetzungsprodukte:

Im Fall eines Feuers können die folgenden toxischen Verbrennungsprodukte freigesetzt werden:
Stickoxide (NOx)
Kohlenmonoxid (COx)
Schwefeldioxid (SO2)
Acrylhaltige Monomere

ABSCHNITT 11. TOXIKOLOGISCHE INFORMATIONEN

11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:

Es liegen keine experimentellen Daten zu den toxikologischen Eigenschaften der Mischung vor.

11.1.1 Akute Toxizität:

Akute Toxizität	Spezies	Wert	Methode	Anmerkungen
Oral	Ratte	LD ₅₀ >2000 mg/kg	Nicht bestimmt	Nicht klassifiziert
Dermal	Ratte	LD ₅₀ >2000 mg/kg	Nicht bestimmt	Nicht klassifiziert
Einatmen	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt	Nicht bestimmt	Nicht klassifiziert

11.1.2 Hautreizung/Korrosion:

Spezies	Wert	Methode	Dauer des Kontakts
---------	------	---------	--------------------



Handelsname: **BASWA Fresh**

Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 11 von 17

Keine Daten verfügbar	Nicht klassifiziert	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar
-----------------------	---------------------	-----------------------	-----------------------

11.1.3 Schwere Augenverletzungen/Augenreizungen:

Spezies	Wert	Methode	Dauer des Kontakts
Keine Daten verfügbar	Nicht klassifiziert	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

11.1.4 Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut:

Spezies	Wert	Methode	Dauer des Kontakts
Keine Daten verfügbar	Nicht klassifiziert	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

11.1.5 Keimzellen-Mutagenität:

Spezies	Wert	Methode	Dauer des Kontakts
Keine Daten verfügbar	Nicht klassifiziert	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

11.1.6. Karzinogenität:

Spezies	Wert	Methode	Dauer des Kontakts
Keine Daten verfügbar	Nicht klassifiziert	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

11.1.7 Reproduktionstoxizität:

Spezies	Wert	Methode	Dauer des Kontakts
Keine Daten verfügbar	Nicht klassifiziert	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

11.1.8 Spezifische Zielorgantoxizität - einmaliger Kontakt:



Handelsname: **BASWA Fresh**

Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 12 von 17

Spezies	Wert	Methode	Dauer des Kontakts
Keine Daten verfügbar	Nicht klassifiziert	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

11.1.9 Spezifische Zielorgantoxizität - wiederholter Kontakt:

Spezies	Wert	Methode	Dauer des Kontakts
Keine Daten verfügbar	Nicht klassifiziert	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

11.1.10 Gefahr durch Einatmen:

Spezies	Wert	Methode	Dauer des Kontakts
Keine Daten verfügbar	Nicht klassifiziert	Keine Daten verfügbar	Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

12.1 Toxizität:

Es liegen keine experimentellen Daten zu den ökotoxikologischen Eigenschaften der Mischung vor.

12.2 Persistenz und biologische Abbaubarkeit:

Leicht biologisch abbaubar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial:

Nicht bioakkumulierbar.

12.4 Beweglichkeit im Erdreich:

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Analyse:

Diese Mischung gilt nicht als persistent, bioakkumulativ oder toxisch (PBT) gemäß den gesetzlichen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XIII.



Handelsname: **BASWA Fresh**

Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 13 von 17

Diese Mischung gilt nicht als persistent, bioakkumulativ oder toxisch (mPmB) gemäß den gesetzlichen Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 Anhang XIII.

12.6 Sonstige schädliche Wirkungen:

Keine Daten verfügbar

Zusätzliche ökologische Informationen. Allgemeine Hinweise:

Wassergefahrenklasse 1 (deutsche gesetzliche Vorschrift) (Selbstbewertung): leicht gefährlich für Wasser. Das Produkt darf nicht ungelöst oder in großen Mengen in das Grundwasser, Wasserflächen oder die Kanalisation gelangen.

ABSCHNITT 13. ENTSORGUNGSHINWEISE

13.1 Abfallaufbereitungsmethoden:

13.1.1 Entsorgung des Produkts / der Verpackung:

Dieses Produkt ist nicht als Gefahrstoff klassifiziert.

Empfehlung:

Übergabe an ein Gefahrstoff-Entsorgungsunternehmen.

Darf nicht mit Haushaltsabfällen entsorgt werden. Das Produkt darf nicht in die Kanalisation gelangen.

13.1.2 Relevante Informationen zur Abfallaufbereitung:

Europäischer Abfallkatalog:

08 01 11*: Farb- und Lackabfälle, die organische Lösungsmittel oder andere Gefahrstoffe enthalten.

Produkthandhabung und -entsorgung:

Notwendige Maßnahmen zur Abfallvermeidung müssen getroffen werden.

Mögliche Wiederverwertungs- und Recyclingmethoden prüfen. Abfälle bei einer offiziellen Sammelstelle abgeben.

Konsultieren eines zugelassenen Recycling- und Entsorgungsbetriebs gemäß Anhang 1 und Anhang 2 (Richtlinie 2008/98 / EG). Behälter, die in direkten Kontakt mit dem Produkt geraten sind, sind auf die gleiche Weise wie das Produkt zu handhaben und andernfalls als Sondermüll zu behandeln. Abfälle sind gemäß Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) sowie den regionalen und staatlichen Vorschriften zu sammeln.

ABSCHNITT 14. TRANSPORTHINWEISE



Handelsname: **BASWA Fresh**

**Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)**
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 14 von 17

Der Transport muss jederzeit die Anforderungen der ADR-Normen für den Straßentransport, der RID/TPF-Normen für den Schienentransport und der ICAO/IATA-Normen für den Lufttransport erfüllen.

14.1 UN-Nummer:

Keine.

14.2 UN-Lieferkennzeichnung:

Keine.

14.3 Transport-Gefahrgutklasse(n):

Straßentransport (ADR/RID/GGVSE): Kein Gefahrgut

Binnenschiffstransport (ADNR): Kein Gefahrgut

Seetransport (IMDG-Code/GGVSee): Kein Gefahrgut

Lufttransport (ICAO-IATA/DGR): Kein Gefahrgut

14.4 Verpackungsgruppe:

Keine.

14.5 Umweltrisiken:

Keine.

14.6 Besondere Sicherheitshinweise für Benutzer:

Keine.

14.7 Schüttguttransport gemäß Anhang II, Marpol und IBC-Code:

Keine.

ABSCHNITT 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1 Sicherheits-, Gesundheits- und Umweltschutzvorschriften/-gesetze für die Substanz oder Mischung:



Handelsname: **BASWA Fresh**

Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 15 von 17

15.1.1 Angewendete Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROPARATS vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen oder Gemischen. GHS (Globales harmonisiertes System)

KOMMISSIONSVERORDNUNG (EG) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Europarats zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROPARATS vom 18. Dezember 2006.

15.1.2 Sonstige Vorschriften:

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROPARATS vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe:

Dieses Produkt ist gemäß ANHANG XIV (LISTE DER GENEHMIGUNGSPFLICHTIGEN SUBSTANZEN) von der Vorschrift befreit (keine genehmigungspflichtigen Substanzen).

ANHANG XVII BESCHRÄNKUNGEN DER HERSTELLUNG, DES INVERKEHRBRINGENS UND DER VERWENDUNG BESTIMMTER GEFÄHRLICHER STOFFE, GEMISCHE UND ERZEUGNISSE: Dieses Produkt ist von der Vorschrift befreit (keine von einer Beschränkung umfasste Substanzen) und kann in der EG in Verkehr gebracht werden.

VERORDNUNG (EG) Nr. 528/2012 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROPARATS vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten: Keine Vorschrift erforderlich.

Seveso III: RICHTLINIE 2012/18/EG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROPARATS vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates: Keine Vorschrift erforderlich.

Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 (CLP) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROPARATS vom 16. September 2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen: Keine Vorschrift erforderlich.

Verordnung (EG) Nr. 689/2008 (CLP) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROPARATS vom 17. Juni 2008 über die Ein- und Ausfuhr gefährlicher Chemikalien: Keine Vorschrift erforderlich.

15.2 Chemische Sicherheitsanalyse:



Handelsname: **BASWA Fresh**

**Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)**
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016
Druckdatum: 07.09.2016
Produktnummer: a630, a631
Seite 16 von 17

Der Lieferant hat keine chemische Sicherheitsanalyse vorgenommen.

ABSCHNITT 16. SONSTIGE HINWEISE

16.1 Abkürzungen und Akronyme:

DNEL: Derived No Effect Level.
PNEC: Predicted No Effect Concentration.
LD₅₀: Mittlere tödliche Dosis.
LC₅₀: Mittlere tödliche Konzentration.
EC₅₀: Mittlere effektive Konzentration.
RID: Vorschriften für den internationalen Schienentransport von Gefahrstoffen.
ADR: Vorschriften für den internationalen Straßentransport von Gefahrstoffen.
IMDG: Internationaler Gefahrgut-See-transport (Code).
IATA: International Air Transport Association.
OACI: International Civil Aviation Organization.
TLV-TWA: Threshold Limit Value-Time Weighted Average (Arbeitsplatzgrenzwert).
TLV-STEL (short-term exposure limit) (Kurzfristiger Arbeitsplatzgrenzwert).
GHS: Globales harmonisiertes System für die Klassifizierung und Kennzeichnung von Chemikalien
EINECS: European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances
CAS: Chemical Abstracts Service (Abteilung der American Chemical Society)

16.2 Hauptquellennachweise:

<http://esis.jrc.ec.europa.eu>
<http://echa.europa.eu>
<http://europhrac.eu>
<http://echemportal.org>
<http://toxnet.nlm.nih.gov>
<http://incchem.org>
<http://epa.gov>

16.3 Spezielle Kennzeichnungsvorschriften für bestimmte Präparate:

Artikel 9 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

Das Produkt ist nicht gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP) / GHS (Globales harmonisiertes System) als Gefahrstoff klassifiziert. Berechnungsmethode.

16.4 Änderung gegenüber vorherigen Versionen:

ERSETZT VERSION 2 (24.07.2014)
Aktualisierung aller Abschnitte des Sicherheitsdatenblatts gemäß der VERORDNUNG (EG) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 zur Änderung der VERORDNUNG (EG) Nr. 1906/2006 (Artikel 31).
Klassifizierung gemäß der Verordnung (EG) 1272/2008 (CLP) DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES EUROPARATS vom 16. Dezember 2008 über die Klassifizierung, Kennzeichnung und



Handelsname: **BASWA Fresh**

**Verordnung (EG) Nr.
1272/2008/GHS (Global
harmonisiertes System)**
Version: 3

Revisionsdatum: 07.09.2016

Druckdatum: 07.09.2016

Produktnummer: a630, a631

Seite 17 von 17

Verpackung von Substanzen oder Mischungen. GHS (Globales harmonisiertes System)

Anweisungshinweise:

Das technische Datenblatt enthält weitere Informationen zur Anwendung gemäß den Anforderungen.

Empfohlene Anwendungsbeschränkungen:

Das Material wird üblicherweise durch BASWA-zertifizierte Mitarbeiter verarbeitet.

Weitere Informationen:

Weitere Informationen erhalten Sie unter: msds@baswa.com, (Abschnitt: 1.3).

HAFTUNGSAUSSCHLUSS:

Die in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf Quellen, technischen Kenntnissen und den aktuellen gesetzlichen Vorschriften. Die enthaltenen Angaben dienen lediglich als Leitfaden für die Handhabung, Nutzung, Lagerung, den Transport, die Entsorgung und die Freisetzung und gelten nicht als Garantie oder Qualitätsspezifikation. Diese Angaben beziehen sich ausschließlich auf das angegebene Material und nicht zwingend bei Kombination des Materials mit anderen Materialien oder Verwendung in einem Prozess, soweit nicht ausdrücklich im Text angegeben. Die angegebenen Daten entsprechen unserem aktuellen Wissensstand und gelten nicht als Garantie irgendwelcher Eigenschaften. Empfänger unseres Produkts sind selbst für die Einhaltung der Regeln und Vorschriften verantwortlich.

- Ende des Sicherheitsdatenblatts -